

Allgemeiner Teil

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden auch „Kunde“ genannt). Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, die Beta Systems DCI Software AG (im Folgenden „Beta Systems DCI“) hat diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzen sich aus dem Allgemeinen Teil, den Begriffsdefinitionen sowie aus Regelungen eines Besonderen Teils (z.B. Lizenzbedingungen für die dauerhafte Softwareüberlassung oder Vertragsbedingungen für die Softwarepflege) zusammen. Der jeweilige mit dem Kunden geschlossene Einzelvertrag regelt, welche Bestimmungen zur Anwendung kommen. Bei sich widersprechenden Regelungen gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen aus dem Einzelvertrag, vor 2. Regelungen aus dem Besonderen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beta Systems DCI, vor 3. Regelungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beta Systems DCI.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend, sofern auf dem Angebot nicht anders schriftlich vermerkt. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Beta Systems DCI oder mit der Ausführung des Auftrags durch Beta Systems DCI zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Beta Systems DCI.
- 2.2 Beta Systems DCI behält sich an den dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z.B. an Angeboten und Kostenvoranschlägen, das Eigentum bzw. das Urheberrecht vor. Diese Dokumente unterliegen den Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend Ziffer 9. dieser Bedingungen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Preise verstehen sich in EURO und in netto zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Versand, Zoll sowie Gebühren und andere etwaige öffentliche Abgaben werden gesondert berechnet.
- 3.2 Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die betreffende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.4 Eine Rückvergütung von Lizenz- oder Pflegegebühren (z.B. bei Reduktion der Nutzeranzahl, der genutzten MIPS/MSU oder beim Wechsel des Lizenztyps) ist ausgeschlossen.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Lizenzschlüssel, Lieferzeit

- 4.1 Die vertragsgegenständliche Software wird entweder in digitaler Form auf Datenträger versandt oder nur online zum Download zur Verfügung gestellt. Im Fall eines Versands erfolgt dieser an die im Vertrag angegebene Anschrift, es sei denn, es wurde eine andere Lieferadresse vereinbart. In jedem Fall ist Beta Systems DCI berechtigt, die Produktdokumentation nur online im Internet zum Download zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat Schäden und Verluste beim Versand, Falschlieferungen oder unvollständige Lieferungen unverzüglich schriftlich gegenüber Beta Systems DCI anzuzeigen. Lieferungen erfolgen ab Werk. Wird die Software online zum Download zur Verfügung gestellt, erfolgt der

Gefahrübergang mit Bereitstellung zum Download und entsprechender Information des Kunden. Beta Systems DCI schuldet nicht die Installation, Anpassung, oder Inbetriebnahme von Software oder die Schulung dazu, es sei denn, die Parteien haben hierzu schriftlich eine Vereinbarung getroffen.

- 4.2 Produktdokumentationen zur vertragsgegenständlichen Software stellt Beta Systems DCI nach eigenem Ermessen entweder in englischer oder deutscher Sprache zur Verfügung.
- 4.3 Zur Nutzung der Software sind Lizenzschlüssel erforderlich. Beta Systems DCI übermittelt diese nach Eingang der vollständigen Vergütung. Entscheidet sich Beta Systems DCI dazu, dem Kunden bis zum vollständigen Zahlungseingang vorab zeitlich befristete Lizenzschlüssel zur Verfügung zu stellen, so sind diese jederzeit widerruflich.
- 4.4 Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als Fixtermine, sofern sie als solche explizit vereinbart worden sind.
- 4.5 Verzögert sich die Leistungserbringung und hat Beta Systems DCI diese Verzögerung zu vertreten, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, sofern eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 4.6 Ist Beta Systems DCI wegen Verzugs mit einer Lieferung oder Leistung oder wegen Unmöglichkeit zum Schadensersatz verpflichtet, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8. dieser Bedingungen beschränkt. Zumutbare Teillieferungen sind auch ohne gesonderte Vereinbarung zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft.
- 4.7 In Fällen von außerhalb des Einflussbereichs von Beta Systems DCI liegenden bzw. von Beta Systems DCI nicht zu vertretenden Ereignissen (Force Majeure), wie zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, behördliche Anordnungen, ist Beta Systems DCI von der rechtzeitigen Liefer- und Leistungsverpflichtung für die Dauer der Störung befreit. Liefer- und Leistungsfristen verschieben sich um die Dauer der Störung. Beta Systems DCI wird den Kunden über die Störung angemessen informieren. Ist ein Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie unter Berücksichtigung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine und der beidseitigen Interessen unangemessen lange an und ist einer Partei das Festhalten am Vertrag infolge dessen nicht zumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der Parteien, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 4.8 Grundsätzlich wird der Kunde die für die Lieferungen und Leistungen anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 4.9 Sofern relevant, weist Beta Systems DCI auf die Nutzung von Open Source Software in der Produktdokumentation zur überlassenen Software hin. Der Kunde wird die entsprechende Open Source Software – sofern er diese benötigt – selbst aus dem Internet zu den Bedingungen des Rechteinhabers herunterladen. Sollte Beta Systems DCI die Open Source Software ausnahmsweise mitliefern, erfolgt diese Lieferung unentgeltlich.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist nach Wahl von Beta Systems DCI Berlin oder Köln, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Als Beschaffenheit der Software bzw. erbrachten Leistung gelten nur getroffene Aussagen aus der Produktdokumentation sowie einer gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Spezifikation. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbungen in z. B. Flyern, Präsentationen oder Internetauftritten stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe dar. Der Kunde muss sich über die Eignung der Software für seine konkreten Zwecke anhand von Anbieter-Informationen vergewissern.
- 6.2 Der Kunde hat die Software unverzüglich selbst zu installieren und die Software bzw. erbrachten Leistungen auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Mängel zu untersuchen. Später, im Rahmen der Gewährleistungszeit auftretende Mängel, hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Der Mangel muss in nachvollziehbarer Form beschrieben werden.
- 6.3 Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand von handschriftlichen oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 6.4 Bei Mängeln der Software bzw. erbrachten Leistungen, die die Tauglichkeit dieser zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder mindern, ist Beta Systems DCI nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist zunächst zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Die Nachbesserung kann nach Wahl von Beta Systems DCI auch durch Lieferung einer ihren Funktionalitäten gleichwertigen Umgehungslösung oder eines der Mängelbehebung dienenden Programmes (z.B. Fix oder Service Pack) erfolgen. Beta Systems DCI darf auch einen neuen Softwarestand (z.B. Product Release oder Product Version) anbieten, sofern durch diesen der Mangel behoben wird. Die Lieferung von Umgehungslösungen, Programmen zur Fehlerbeseitigung oder von neuen Programmständen gilt als Nacherfüllung und diese sind vom Kunden zu übernehmen, sofern der Funktionsumfang im Wesentlichen erhalten bleibt und die Übernahme für den Kunden zumutbar ist. Beta Systems DCI sind zur Nachbesserung jeweils mindestens zwei Nachbesserungsversuche gestattet. Im Falle des Fehlschlagens kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Diese Rechte stehen dem Kunden auch zu, sofern Beta Systems DCI die Mängelbeseitigung ernsthaft verweigert oder dem Kunden die Mängelbeseitigung nicht zumutbar ist.
- 6.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder infolge von Mängeln, die durch äußere oder vertraglich nicht vorausgesetzte und andere von Beta Systems DCI nicht beherrschbare Einflüsse, z.B. Einsatz der Software in einer nicht empfohlenen Systemumgebung oder auf einer nicht empfohlenen Plattform gemäß Produktdokumentation entstehen. Die Mängelhaftung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von Beta Systems DCI die Software ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die betreffenden Mängel nicht durch diese Änderung verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt auch bei einer nicht durch Beta Systems DCI autorisierten Verbindung mit Dritthard- und/oder -software sowie bei nicht vertragsmäßiger und/oder nicht sachgerechter Nutzung der Software. In jedem Fall hat der Kunde in den zuvor genannten Fällen die entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Sofern Beta Systems DCI bei der Fehlersuche oder der Mängelbeseitigung Leistungen erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu

sein, ist Beta Systems DCI berechtigt, eine Vergütung entsprechend der aktuellen Stundensätze zu verlangen. Zu vergüten ist auch der Mehraufwand, der Beta Systems DCI dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- 6.6 Bei Mängeln der von Beta Systems DCI gelieferten Standard-Software anderer Hersteller, die Beta Systems DCI aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Beta Systems DCI nach ihrer Wahl ihre Mängelansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten der Standard-Software für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Sind die Ansprüche gegen den Dritten nicht durchsetzbar, bleiben die in diesen AGB geregelten Mängelansprüche des Kunden gegen Beta Systems DCI bestehen.
- 6.7 Es obliegt dem Kunden, Beta Systems DCI bei der Behebung von Mängeln weitestgehend zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen mitzuteilen.
- 6.8 Die vorstehend genannten Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften wegen Mängeln geltend machen kann.
- 6.9 Für Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 8. dieser Bedingungen.
- 6.10 Die Mängelansprüche verjähren nach zwölf Monaten. Die Verjährung beginnt jeweils in dem Zeitpunkt, in dem Beta Systems DCI ihren Lieferverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Die Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist von Mängelansprüchen gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Beta Systems DCI, arglistigem Verschweigen des Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.11 Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Kunden durch Beta Systems DCI führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.
- 6.12 Beta Systems DCI steht nicht für Fehler an Open Source Software ein. Mängelansprüche bzgl. der genutzten Open Source Software sind gegenüber Beta Systems DCI ausgeschlossen.
- ## 7. Rechtsmängel
- 7.1 Beta Systems DCI haftet für die Verletzung von Rechten Dritter durch ihre Software bzw. erbrachten Leistungen nur, sofern die Software bzw. erbrachten Leistungen vom Kunden vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Den Nachweis für die vertragsgemäße Nutzung hat der Kunde zu führen. Sollten Dritte in Zusammenhang mit der Nutzung der Software bzw. der erbrachten Leistungen Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzung sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtlicher Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, hat der Kunde Beta Systems DCI unverzüglich hiervon zu unterrichten. Auf Verlangen der Beta Systems DCI stellt der Kunde die Nutzung der Software bzw. erbrachten Leistungen unverzüglich ein und informiert den Dritten darüber, dass mit der Einstellung der Nutzung keine Anerkennung seiner Ansprüche verbunden ist. Die Auseinandersetzung mit dem Dritten führt allein Beta Systems DCI.
- 7.2 Werden durch die Software bzw. erbrachten Leistungen der Beta Systems DCI Rechte Dritter verletzt, wird Beta Systems DCI nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten
- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software bzw. erbrachten Leistungen verschaffen oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beta Systems DCI Software AG

- b) die Software bzw. erbrachten Leistungen rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- c) die Software bzw. erbrachten Leistungen unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn Beta Systems DCI keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

7.3 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 8. dieser Bedingungen ergänzend.

8. Haftung

8.1 Beta Systems DCI haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Regelungen:

- a) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen;
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Beta Systems DCI, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben und
- c) nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2 Beta Systems DCI haftet für leichte Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, es ist eine Pflicht verletzt worden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (Kardinalpflicht). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8.3 Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

8.4 Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall auf 50% des Vertragswertes begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr. Für alle Schadensfälle zusammengenommen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit maximal auf die Höhe des Vertragswertes begrenzt.

8.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Beta Systems DCI haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Nutzung der Programme unterbricht oder einstellt.

8.6 Schadensersatzansprüche verjähren nach einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB benannten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 3 Jahren seit Entstehung des Anspruchs ein. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Beta Systems DCI, arglistigem Verschweigen des Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

8.7 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen Beta Systems DCI gelten die vorstehenden Haftungsregelungen entsprechend.

8.8 Beta Systems DCI haftet nicht für etwaige Schäden, gleich welcher Art, die dem Kunden durch die Nutzung von Open Source Software entstehen, auch dann nicht, wenn Beta Systems DCI die Open Source Software dem Kunden geliefert hat oder wenn Beta Systems DCI in ihrer Dokumentation darauf hingewiesen hat, dass für den Betrieb der Software der Beta Systems DCI auch Open Source Software erforderlich ist. Die Haftung für Open Source Software ist

dann nicht ausgeschlossen, wenn sie gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

8.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Beta Systems DCI.

9. Vertraulichkeit

9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen (z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt) vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für den Inhalt des Einzelvertrages, insbesondere dessen Konditionen. Solche Informationen dürfen ausschließlich für Vertragszwecke genutzt werden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Einzelvertrages für einen Zeitraum von drei Jahren fort.

9.2 Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per e-mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

10. Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Einzelvertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Beta Systems DCI hat das Recht, den Einzelvertrag aus wichtigem Grund insbesondere auch zu kündigen, wenn der Kunde (i) seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder (ii) gegen Lizenzbestimmungen verstößt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Beta Systems DCI ist berechtigt, den Kunden im Rahmen von Marketingaktivitäten, Marketingunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere Veröffentlichungen mit werbendem Inhalt, zu nennen. Ebenso ist Beta Systems DCI berechtigt, über Eckdaten des Vertragsabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Pflichtveröffentlichungen zu berichten.

11.2 Beta Systems DCI ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an andere Konzernunternehmen gemäß §§ 15 ff AktG zu übertragen, sofern diese Übertragung für den Kunden nicht unzumutbar ist.

11.3 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen Beta Systems DCI und dem Kunden ist Berlin.

11.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.5 Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden. Das gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel gleichfalls.

11.6 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Einzelvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.